

## Information zum Materialmanagement der Spitexorganisationen aufgrund des BVG-Urteils<sup>1</sup> in Sachen Mittel und Gegenstände-Liste (MiGeL)

Bekanntlich gibt es für Leistungserbringer aufgrund eines BVG-Urteils<sup>1</sup> einige Änderungen betreffend Verrechnung von Produkten der MiGeL zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP): Mittel- und Gegenstände dürfen nur noch im Sinne einer Abgabestelle gemäss Art. 55 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) an Patientinnen und Patienten abgegeben werden, wenn diese **von den Versicherten selbst oder einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person angewendet werden.**

Sämtliches Material, das für die Pflegehandlung durch Fachpersonen benötigt wird, darf nicht mehr gesondert der OKP in Rechnung gestellt werden. Es wird bis auf Weiteres von der Spitexorganisation, bzw. von den Restkostenfinanzierern (öffentliche Hand) übernommen.

Betroffen von diesem Urteil sind nicht nur Produkte, welche von den Spitexorganisationen selber eingekauft und an die Patientinnen und Patienten abgegeben werden, sondern auch **Mittel und Gegenstände, welche durch Spitäler, Arztpraxen, Ambulatorien, Apotheken oder von Materiallieferdiensten direkt den Patientinnen und Patienten zugestellt werden.**

Da Spitexorganisationen wie alle Leistungserbringer verpflichtet sind, auch bezüglich Material möglichst wirtschaftlich zu agieren, werden sie im Rahmen ihres Materialmanagements selber festlegen müssen, welches Material sie von welchem «Lieferanten» beziehen wollen.

Patientinnen und Patienten soll daher **kein Pflegematerial für die Spitexbetreuung mit nach Hause gegeben werden, ohne Absprache mit der zuständigen Organisation.** Ist der Spitex-Leistungserbringer einverstanden mit einer Materiallieferung, so geht die Rechnung an ihn. Die Spitex ist aber nicht verpflichtet, unbestelltes Material anzuwenden und/oder zu bezahlen.

Bei Fragen zu dieser Information geben Ihnen die unterzeichnenden Spitexverbände gerne weitere Auskünfte.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Christa Lanzicher  
Spitex Verband TG

M. Schwager / A. Fischer  
Spitex Verband Kanton ZH

Dominik Weber-Rutishauser  
Spitex Verband SG|AR|AI

<sup>1</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017: C-3322/2015